



STATUTEN

I. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Angestellte Schweiz“ (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes.

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit.

II. Zweck

Art. 2

Der Verband vertritt die Interessen der Angestellten mit dem Ziel, die Arbeitsverhältnisse für die Angestellten zu verbessern und ihre wirtschaftliche, politische, soziale und rechtliche Stellung im Unternehmen und in der Gesellschaft zu stärken.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- die Unterstützung, Beratung und Vertretung der Mitgliedorganisationen und Einzelmitglieder, speziell in Verhandlungen mit Unternehmen, Arbeitgeberorganisationen und Behörden
- die Unterstützung zum Aufbau von neuen Mitgliedorganisationen
- die Führung von Verhandlungen und Gesprächen mit Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer
- die Entwicklung und Überwachung von Verträgen und Vereinbarungen in einzelnen Branchen und Unternehmen
- die Entwicklung von attraktiven Dienstleistungen für Mitgliedorganisationen und Einzelmitglieder
- die Mitgestaltung der schweizerischen Angestelltenpolitik, insbesondere Entwicklung und Koordination von Stellungnahmen der Angestellten zu wichtigen volks- und betriebswirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen sowie wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Fragen
- die Förderung des Informationsaustausches und des Dialogs unter den Mitgliedorganisationen und Einzelmitgliedern
- die Förderung der mitunternehmerischen Kompetenzen der Angestellten auf allen Stufen.

Angestellte Schweiz ist politisch und konfessionell unabhängig.



Art. 3

Um seine Ziele zu erreichen, kann sich der Verband anderen Dachorganisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen, jedoch unter Wahrung seiner Rechtspersönlichkeit.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Mitgliedorganisationen: Angestelltenvereinigungen (Hausverbände, Vereinigungen aus Einzelmitgliedern) eines Unternehmens, einer Gruppe von Unternehmen und / oder einer Region sowie Berufsverbände mit dem Zweck der gemeinsamen Interessenwahrung. Die darin organisierten Mitglieder sind zugleich Mitglieder von Angestellte Schweiz („Kollektivmitglieder“).
- Einzelmitglieder, diese wiederum unterteilt in die beiden folgenden Mitgliederunterarten:
 - ordentliche Einzelmitglieder
 - easy Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Über die Aufnahme einer Mitgliedorganisation entscheidet der Vorstand. Wird das Aufnahmegesuch abgelehnt, ist ein Rekurs innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Zur Aufnahme einer Mitgliedorganisation wird vorausgesetzt, dass ihre Statuten denen von Angestellte Schweiz nicht widersprechen. Die Statuten sind dem Aufnahmegesuch beizulegen.

Art. 6

Die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfolgt nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle und der entsprechenden Bestätigung. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Die Einzelmitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Beabsichtigt ein Interessent als easy Einzelmitglied aufgenommen zu werden, so hat er dies im Rahmen seiner Anmeldung zu deklarieren. Ohne entsprechende Spezifizierung wird die Anmeldung für eine Einzelmitgliedschaft als Anmeldung für eine ordentliche Einzelmitgliedschaft entgegengenommen.

Die Unterkategorie easy unterscheidet sich von der ordentlichen Einzelmitgliederkategorie durch einen tieferen Mitgliederbeitrag einerseits sowie ein eingeschränktes Leistungsangebot andererseits.



Art. 7

Der Verband kann Personen, die sich in besonderem Masse um Angestellte Schweiz verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen.

Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag. Ansonsten ist es den Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres

- bei Mitgliedorganisationen unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Mit dem Austritt der Mitgliederorganisation erlischt die Mitgliedschaft der darin organisierten Angestellten im Verband.
- bei Einzelmitgliedern unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder deren Sinn und Geist, gegen Vereinbarungen oder Verträge verstösst, oder sonst die Interessen von Angestellte Schweiz bewusst gröblich schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, trotz wiederholter Mahnung, nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegenüber Einzelmitgliedern ist der Ausschlussentscheid des Vorstandes endgültig.

Eine Mitgliedorganisation kann innert 30 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einreichen. Diese entscheidet endgültig mit dem qualifizierten Stimmenmehr gemäss Art. 16 Abs. 3 unter Stimmenthaltung der Betroffenen.

Mit dem endgültigen Ausschlussentscheid verlieren die in der Mitgliedorganisation organisierten Angestellten ihre Mitgliedschaft im Verband.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband.

Forderungen des Verbandes erlöschen durch Ausscheiden oder Ausschluss nicht.

IV. Organe

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung
- der Vorstand



- die Geschäftsprüfungskommission
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Die Organe können physisch, virtuell oder hybrid tagen, wobei auf angemessene Austauschmöglichkeiten geachtet wird. Die elektronisch oder virtuell Teilnehmenden gelten als anwesend, sofern sie sich angemessen ausweisen.

Art. 11 Die Delegiertenversammlung

An der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder wie folgt vertreten:

- Mitgliedorganisationen mit Delegierten, von denen einer / eine das Stimmrecht ausübt,
- Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder persönlich. Sie können sich nicht vertreten lassen.

Stimmkraft:

- Jede Mitgliedorganisation hat eine Grundquote von hundert (100) Stimmen und zusätzlich auf jedes Mitglied eine (1) weitere Stimme.
- Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine (1) Stimme.

Stimmabgabe:

- Die Stimmabgabe erfolgt pro Mitglied:
- durch die Mitgliedorganisationen nach Massgabe ihrer Stimmkraft,
- durch Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder mit ihrer eigenen Stimme.

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Art. 13

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- die Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- die Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten / der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission



- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- die Beschlussfassung über in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallende Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse im Zusammenhang mit dem Eintritt und dem Ausschluss von Mitgliedorganisationen
- die Revision der Statuten
- der Eintritt in Dachorganisationen sowie Austritt aus solchen
- die Auflösung des Verbandes oder Fusion mit einer anderen Organisation.

Art. 14

Zur ordentlichen Delegiertenversammlung sind die Mitglieder mindestens vier (4) Wochen vorher von der Geschäftsstelle auf schriftlichem oder elektronischem Weg, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens sechs (6) Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Art. 15

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder dann das amtsälteste Mitglied des Vorstandes.

Art.16

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Fünftel der vertretenen Stimmen die geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr aller vertretenen Stimmen.

Wo die Statuten das qualifizierte Mehr vorschreiben, sind mindestens zwei Drittel aller an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen notwendig; überdies müssen von allen anwesenden Mitgliedorganisationen mindestens zwei Drittel ihre Zustimmung erteilt haben.

Das qualifizierte Mehr ist erforderlich:

- für den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedorganisationen
- für die Revision der Statuten
- für den Eintritt des Verbandes in einen Dachverband oder eine ähnliche Organisation sowie für den diesbezüglichen Austritt
- für die Auflösung des Verbandes.

Art. 17

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, so oft es der Vorstand zur Erledigung dringender Geschäfte als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der



Mitglieder, oder ein Fünftel der Mitgliedorganisationen oder ein Fünftel der Mitglieder von allen Mitgliedorganisationen bei der Verbandsgeschäftsstelle die Einberufung schriftlich verlangt.

Einem solchen Begehren hat der Vorstand rasch möglichst Folge zu geben, spätestens innert Monatsfrist, unter Beachtung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen.

Art. 18

Der Vorstand sorgt für eine angemessene Bekanntgabe der für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Art. 19 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen. Seine Zusammensetzung berücksichtigt die Herkunft der Mitglieder nach Region und Branche angemessen.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand kann im Verlaufe des Geschäftsjahres weitere Mitglieder in den Vorstand aufnehmen. Sie sind an der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen und damit für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

Art. 20

Der Vorstand ist das strategische Organ und verantwortlich für die Entwicklung und Steuerung des Verbandes sowie für die Vorbereitung und Kontrolle der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte.

Er legt darüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab.

Zur Führung des Verbandes gibt sich der Vorstand die nötigen Führungsinstrumente wie Leitbild, Strategien, Konzepte, Mehrjahres- und Jahrespläne und Reglemente.

Er sorgt für die Konzeption, Ausführung und Kontrolle der in Art. 2 genannten Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

- die Definition der mittel- und langfristigen Verbandsziele
- der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen
- die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- die Ausrichtung der Verbandspolitik.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsleitung. Der Vorstand vereinbart mit der Geschäftsleitung die Leistungsziele und kontrolliert die Zielerreichung. Er delegiert die Geschäfte und Projekte an die Geschäftsleitung zur Ausführung.



Art. 21

Der Vorstand beschliesst die Geschäfte in offener Abstimmung. Es zählt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung besitzen ein Antrags- aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer oder branchenspezifischer Themen Fachgruppen, allenfalls unter Beizug von externen Fachleuten, bilden. Ihre Funktion ist ausschliesslich beratend.

Für Angestellte Schweiz führen die im Handelsregister eingetragenen Personen die Kollektivunterschrift zu zweien wie folgt:

- a. Alle Vorstandsmitglieder und Geschäftsleitungsmitglieder je kollektiv zu zweien;
- b. Weitere vom Vorstand bezeichnete Personen je kollektiv zu zweien mit einem Vorstands- oder Geschäftsleitungsmitglied.

Art. 22 Die Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die laufende Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsleitung auf Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Effizienz.

Die Geschäftsprüfungskommission hat mindestens 3 Mitglieder. Sie werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind in der Regel Vertreter/innen von Mitgliedorganisationen oder Einzelmitglieder. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission kann eine externe Fachkraft sein.

Der Vorstand genehmigt ein Reglement für die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 23 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin und maximal zwei weiteren Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle.

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Verbandes. Sie besorgt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Der Geschäftsleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die umfassende Vertretung der Angestellteninteressen
- die Unterstützung, Beratung und Vertretung der Mitgliedorganisationen, ihrer Mitglieder und der Einzelmitglieder, insbesondere in Rechtsfragen und beim Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen
- die Entwicklung, Verhandlung und Kontrolle von Gesamtarbeitsverträgen. Die Geschäftsleitung ist zum Abschluss von Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen im Sinne von Art. 357b OR befugt.
- die Führung der Verwaltung und der Infrastruktur des Verbandes insbesondere



der Buchhaltung, des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle

- die Ausarbeitung von Gutachten und Stellungnahmen sowie Durchführung von Konsultationen insbesondere in Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes, der Betriebs- und Volkswirtschaft und der Sozialpolitik
- die Schulung von AngestelltenvertreterInnen und Mitgliedern
- die Information, Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Verbandes und seiner Mitglieder
- die Herausgabe von Publikationen
- die Durchführung von Dienstleistungen und Projekten zugunsten der Mitglieder
- die Entwicklung von Geschäften, Plänen, Projekten, Berichten und Strategien zur Entscheidungsreife zuhanden des Vorstandes und der anderen Verbandsorgane
- die Festlegung des Leistungsangebots, das den easy Einzelmitgliedern im Vergleich zu den ordentlichen Einzelmitgliedern in eingeschränkter Weise zukommt.

Die Tätigkeit der Geschäftsleitung wird geregelt durch Pflichtenhefte, Organigramm, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie weitere Führungsinstrumente, welche durch den Vorstand erlassen bzw. genehmigt werden.

Art. 24 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft nach erfolgtem Jahresabschluss, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbands richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Sie überprüft weiter, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss erstellt und die Vermögenslage des Verbands korrekt ausgewiesen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbands nehmen.

V. Publikationen

Art. 25

Der Verband publiziert regelmässig Beiträge über für Mitglieder relevante Themen.

Der Zugang zu diesen Publikationen ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.



VI. Finanzen und Mitgliederbeiträge

Art. 26

Der Verband finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Verkauf von Dienstleistungen, Zinserträgen sowie aus weiteren Einnahmen.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird für jede Mitgliederart und Mitgliederunterart einzeln jeweils von der Delegiertenversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag kann für die Mitgliedorganisationen, Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder und die Unterarten dieser Mitgliederarten festgesetzt werden. Hierbei können die Mitgliederbeiträge nach Branche und anwendbarem Gesamtarbeitsvertrag variieren.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Delegiertenversammlung den Jahresbeitrag für einzelne Mitgliedorganisationen herabsetzen.

Die Mitgliedorganisationen überweisen den Mitgliederbeitrag als Jahresbeitrag an den Verband. Sie haften mit jedem Mitglied für den Mitgliederbeitrag und dafür, dass er für alle Mitglieder der Mitgliedorganisation bezahlt wird.

Die Rechnungsstellung an die Mitgliedorganisationen erfolgt in der Regel, gestützt auf deren Mitgliederbestand, spätestens per 1. Juli eines jeden Jahres.

Art. 28

Die Entsendung von Delegierten an die Delegiertenversammlung sowie an Tagungen erfolgt in der Regel zu Lasten der delegierenden Mitgliedorganisationen.

Art. 29 Jahresrechnung, Revisionsbericht

Die revidierte Jahresrechnung und der Revisionsbericht haben drei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Mitglieder aufzuliegen.

Jede Mitgliedorganisation erhält eine Abschrift der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes.

VII. Statuten-Revision

Art. 30

Für eine Statutenänderung bedarf es des qualifizierten Abstimmungsmehrs gemäss Art. 16 durch die Delegiertenversammlung.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.



VIII. Auflösung

Art. 31

Für die Auflösung bedarf es des qualifizierten Abstimmungsmehrs gemäss Art. 16 durch die Delegiertenversammlung.

Art. 32

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll nach Bezahlung sämtlicher Schulden das noch vorhandene Vermögen einer oder mehrerer Organisationen zu Eigentum vermacht werden, die einen vergleichbaren Zweck verfolgen. Diese Organisationen werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 33

Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschliesst, hat zwei Liquidatoren / Liquidatorinnen zu bestimmen.

IX. Gültigkeit

Die vorstehenden Statuten in deutscher und französischer Sprache sind von der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2024 genehmigt und auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt worden.

Im Falle von Unsicherheiten in der Übersetzung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Martin-Disteli-Strasse 9

Postfach 234

4601 Olten

T: 044 360 11 11

info@angestellte.ch

www.angestellte.ch



Martin-Disteli-Strasse 9

Postfach 234, 4601 Olten

info@angestellte.ch

angestellte.ch

**T 044
360
1111**